

**31.03.21**

AIS

## **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs- Altersrückstellungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Wirtschaft und Beschäftigung haben dazu geführt, dass sich die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger deutlich verringert haben. Um der Belastungssituation der Unternehmen Rechnung zu tragen, haben die Unfallversicherungsträger vielfach Beitragsstundungen gewährt. Ziel der Verordnung ist es daher, eine Möglichkeit zu schaffen, die finanziellen Belastungen der Unfallversicherungsträger kurzfristig zu verringern.

#### **B. Lösung**

Finanzielle Entlastung für die Unfallversicherungsträger - und damit für die Unternehmen - durch die Möglichkeit, Zuführungen für die Altersrückstellungen für die Jahre 2021 und 2022 auszusetzen.

#### **C. Alternativen**

Keine. Ohne die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme könnte es zu höheren Beiträgen und damit zu einer weiteren Belastung der Unternehmen kommen.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrkosten.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Unfallversicherungsträger und ihre Spitzenverbände wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Unfallversicherungsträger entstehen keine neuen Leistungspflichten. Der Wirtschaft entstehen keine Mehrkosten. Für den Zeitraum, in dem die Zuführungen für die Altersrückstellungen ausgesetzt werden, ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft entsprechend dem Umfang, in dem von der Zuführungsaussetzung Gebrauch gemacht wird. Insgesamt ist die Maßnahme kostenneutral, da mit Wiederaufnahme der Zuführungen die ausgesetzten Zahlungen innerhalb des Ansparzeitraums nachzuholen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb weder im wirtschaftlichen Gesamtrahmen noch in einzelnen Branchen zu erwarten.

**31.03.21**

AIS

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-  
Altersrückstellungsverordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-  
Altersrückstellungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 172c Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, der zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung**

In § 4 der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von § 1 Absatz 5 können die Zuführungen für die Altersrückstellungen für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Wirtschaft und Beschäftigung haben dazu geführt, dass sich auch die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger deutlich verringert haben. Um der Belastungssituation der Unternehmen Rechnung zu tragen, haben die Unfallversicherungsträger vielfach Beitragsstundungen gewährt. Ziel der Regelung ist es daher, eine Möglichkeit zu schaffen, nach der die finanziellen Belastungen der Unfallversicherungsträger kurzfristig verringert werden können. Dies wirkt sich zugleich zugunsten der Unternehmer aus, da die Ausgaben der Unfallversicherung beitragsfinanziert sind.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Aussetzung der Pflicht zur Zuführung von Finanzmitteln zum Altersrückstellungsvermögen für die Jahre 2021 und 2022.

#### **III. Alternativen**

Keine. Ohne die Maßnahme könnte es zu höheren Beiträgen und damit einer weiteren Belastung der Unternehmen kommen.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **V. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Pflicht zum Aufbau eines Deckungskapitals für künftige Altersversorgungslasten wird allein zeitweilig ausgesetzt. Das Ziel der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung, im Interesse der Generationengerechtigkeit künftige Beitragszahler von heute entstehenden Versorgungsverpflichtungen zu entlasten, wird dadurch nicht gefährdet. Ausgesetzte Zuführungen sind bis zum Ende des Ansparzeitraums nachzuholen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrkosten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Unfallversicherungsträger und ihre Spitzenverbände wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben. Bei der Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen handelt es sich um eine Aufgabe, die allein im Wege der Selbstverwaltung der einzelnen Unfallversicherungsträger wahrgenommen wird. Durch die zeitweilige Aussetzung der Zuführungen werden die Unfallversicherungsträger in geringfügigem, nicht näher quantifizierbarem Umfang entlastet.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine. Für die Unfallversicherungsträger entstehen keine neuen Leistungspflichten. Der Wirtschaft entstehen keine Mehrkosten.

Für die Unfallversicherungsträger ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 vorübergehend finanzielle Entlastungen. Deren Volumen ist davon abhängig, in welchem Umfang von der Entlastungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Als Vergleichsgröße kann der Betrag von 215 Mio. Euro jährlich angeführt werden, der insgesamt im Jahr 2018 von den Unfallversicherungsträgern den Altersrückstellungen zugeführt wurde. Insgesamt ist die Regelung langfristig kostenneutral, da die ausgesetzten Zuführungen bis zum Ende des Ansparzeitraums nachzuholen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb weder im wirtschaftlichen Gesamtrahmen noch in einzelnen Branchen zu erwarten.

#### **6. Weitere Verordnungsfolgen - Gleichstellungspolitische Relevanz**

Die Verordnung ermöglicht die Aussetzung der Zuführungen für die Jahre 2021 und 2022. Dies betrifft die Bildung von Altersrückstellungen durch die Unfallversicherungsträger für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Weise und in gleichem Maße. Gleichstellungspolitische Aspekte sind durch die Verordnung deshalb nicht berührt.

#### **VI. Befristung; Evaluierung**

Die Zuführungen können zur Stabilisierung der Finanzsituation der Unfallversicherungsträger nur für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt werden. Daher bedarf es keiner weitergehenden Befristung. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner gesonderten Evaluierung der Verordnung.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung)**

Es handelt sich um eine befristete Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat zu deutlichen Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung geführt. Für einzelne Branchen haben die pandemiebedingten Maßnahmen in Teilen einen erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs bewirkt. Dadurch kommt es zu verringertem Beitragsaufkommen für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger aufgrund von geringeren Entgeltsummen sowie einer erhöhten Anzahl von Beitragsstundungen.

Mit der befristeten Sonderregelung für die Jahre 2021 und 2022 sollen die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert werden, indem die Unfallversicherungsträger sich für diesen Zeitraum hinsichtlich ihrer bestehenden Finanzverpflichtungen zeitweilig entlasten können. Es ist in das Ermessen der Unfallversicherungsträger gestellt, angesichts ihrer konkreten Situation und Betroffenheit zu entscheiden, ob Zuführungen zu Altersrückstellungen in den genannten Jahren geleistet werden. Der Gesamtbedarf des anzusparenden Deckungskapitals bleibt davon unberührt.

Die Ersetzung der bisherigen Absätze 3 und 4 erfolgt wegen Zeitablaufs.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.